

**Infrastruktturnutzungsvertrag für die
Serviceeinrichtung Kiel Nordhafen/Kiel-Wik
zur Nutzung der
Gleisanlagen im Rangierbereich Uferstraße**

zwischen

DWK GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführung,

– im Folgenden „Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)“ –

und

– im Folgenden „Zugangsberechtigter (ZB)“ –

Präambel

Die DWK GmbH ist Eigentümerin und EIU der Serviceeinrichtung Kiel Nordhafen/Kiel-Wik (SE KN/KW). Der ZB beabsichtigt die Gleisanlagen im Rangierbereich Uferstraße (ausgewiesen in **Anlage 1**), zu nutzen. Um das Procedere der Nutzung des Rangierbereiches Uferstraße zu vereinfachen, schließen die Parteien unter Aufrechterhaltung des geltenden Eisenbahnrechts und unter Einbindung der jeweils geltenden Nutzungsbestimmungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil (NBS AT/BT), der jeweils aktuellen betrieblichen Bestimmungen und der jeweils aktuellen Liste für die Nutzungsentgelte folgenden Infrastruktturnutzungsvertrag für Rangierleistungen im Rangierbereich Uferstraße. :

§ 1

Gegenstand des Vertrags

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung der SE KN/KW durch den ZB.
2. Für die Nutzung der Gleisanlagen des Rangierbereiches Uferstraße neben diesem Vertrag die gültigen aktuellen Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil (NBS AT), Nutzungsbedingungen Besonderer Teil (NBS BT), die betrieblichen Bestimmungen, die jeweils gültigen Nutzungsentgelte für die Serviceeinrichtung Kiel Nordhafen/Kiel Wik. Die derzeit aktuellen Nutzungsbedingungen AT und BT, die betrieblichen Bestimmungen und die Nutzungsentgelte sind diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.

§ 2

Nutzungsentgelt

1. Zur pauschalen Abwicklung des Entgelts für die Nutzung der Infrastruktur im Rangierbereich Uferstraße entrichtet der ZB den jeweils gültigen monatlichen Pauschalbetrag, derzeit in Höhe von EUR zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bis zum letzten Werktag eines Monats auf das nachstehende Konto des EIU IBAN: , BIC: bei der .
2. Bei Verzug der Zahlung gelten die Regelungen der jeweils gültigen NBS AT und NBS BT.

§ 3

Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag tritt zum in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zum . Der ZB hat das Recht zur Verlängerung des Vertrages um weitere Jahre ab dem Ende der festen Vertragslaufzeit, sofern er diese Option bis zum durch eingeschriebenen Brief ausübt.

§4

Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Vertrag kann durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund beendet werden. Wichtige Gründe sind in den Kündigungsregeln in Ziffer 4 NBS BT definiert.

§ 5

Ansprechpartner und Informationswege

1. Die Parteien benennen für die Belange

- a) der Vertragsdurchführung,
- b) der Betriebsführung sowie
- c) des Notfallmanagements

je gesondert die in **Anlage 3 und 4** genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen des EIU und des ZB zu treffen. Jede Partei ist für sich ohne Zustimmung der anderen Partei berechtigt, schriftlich neue Personen oder Stellen zu benennen, die die Ansprechpartner in Anlage 3 und 4 ersetzen.

2. Die Verständigung zwischen den unter b) und c) genannten Personen bzw. Stellen erfolgt über die Fernsprechverbindung bzw. Daten-Online-Verbindung gemäß **Anlage 4**. Die Kosten der Einrichtung und des Betriebs dieser Verbindungen der ZB trägt die ZB.
3. Darüber hinaus gelten die Regelungen der jeweils gültigen NBS AT und NBS BT.

§ 6

Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Anlage 1 Plan des Nutzungsobjektes
- b) Anlage 2 Nutzungsbestimmungen Allgemeiner Teil für die Serviceeinrichtung Kiel Nordhafen/Kiel-Wik (NBS AT) in der jeweils gültigen Fassung
Nutzungsbestimmungen Besonderer Teil für die Serviceeinrichtung Kiel Nordhafen/Kiel-Wik in der jeweils gültigen Fassung
- c) Anlage 3 Verzeichnis der Ansprechpartner
- d) Anlage 4 Informationswege

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
2. Die Regelungen in den NBS AT und NBS BT haben Vorrang zu den Regelungen dieses Vertrages.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, bleiben dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
4. Dieser Vertrag ist zweimal gleichlautend gefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Frankfurt am Main, den

Geschäftsleitung
DWK GmbH

Ort, den

Für den ZB:

Anlage 3
Verzeichnis der Ansprechpartner

FÜR DIE DWK GMBH

Vertragsführung DWK GmbH

- Geschäftsführung -

Betriebsführung DWK GmbH

Frau Meike Hagedorn

Geschäftszeiten der Betriebsleitung

Mo – Fr 8:30 h – 17:00 h

Betriebsruhe 23:00 h – 7:30 h

Tel.: 069 – 716 77 755

Eisenbahnbetriebsleiter

Herrn Detlef Cramer

Mobil +49 172 53 48 772

FÜR DEN ZB:

Vertragsführung

Betriebsführung

Anlage 4
Informationswege

Vertragsführung

DWK GmbH
Geschäftsführung

Grüneburgweg 119
60323 Frankfurt am Main

Telefon: 069 716 77 755

E-Mail: serviceeinrichtung@dwk-service.de

Vertragsführung ZB

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Betriebsführung/Notfallmanagement

DWK GmbH
Betriebsstätte Kiel
Lerchenstraße 18-20
24103 Kiel

Ansprechpartner
Frau Meike Hagedorn

Mobil: 0172 52 68 203
E-Mail: meike.hagedorn@dwk-service.de

Betriebsführung/Notfallmanagement ZB

Eisenbahnbetriebsleiter
Herrn Detlef Cramer

Mobil: 0172 53 48 772
E-Mail: detlef.cramer@dwk-service.de